



Entscheidung

In der Sache

Spielbetriebskommission (SBK) von Floorball Deutschland,
c/o Roland Büttner, Goesselstraße 55, 28215 Bremen

gegen

- Antragstellerin -

BSV Roxel e.V.,
Abteilung Floorball
Tilbeckerstr. 34, 48161 Münster

- Antragsgegner -

unter Einbeziehung des
TV Lilienthal von 1862 e.V., Abteilung Floorball, Konventshof 1, 28865 Lilienthal

wegen Festsetzung einer Geldstrafe gem. 6 Abs. 1 GBO wegen Nichtantritt zum Spieltag

am 10.02.2024 in der Partie Nummer 51 der 2. FBL Herren Nord/West zwischen den Lilienthaler Wölfe und dem BSV Roxel hat die Verbandsspruchkammer Floorball Deutschland in der Besetzung Ralf Kühne (Vorsitzender), Julia Bran (Beisitzerin) sowie Thomas Löwe (Beisitzer) – per Kammerentscheid – auf Grund des schriftlichen Verfahrens für Recht erkannt:

- 1. Der Antrag vom 28.02.2024 der Antragstellerin wird zurückgewiesen.**
- 2. Kosten des Verfahrens werden nicht erhoben.**

Begründung:

I.

Die Antragstellerin hat mit der Email vom 28.02.2024 den Antrag gestellt, gegen den Antragsgegner eine begleitende Geldstrafe gem. § 18 Abs. 5 Satz 2 SPO festzusetzen, da von der Antragstellerin mit einer Entscheidung vom 23.02.2024 festgestellt wurde, dass der Antragsgegner nicht zum Spiel Nr. 51 der 2. FBL Herren Nord/West angetreten war und kein Fall der höheren Gewalt (§ 18 Abs. 2 SPO) vorlag. Aus Sicht der Antragstellerin liegt die Wertung als Nichtantritt gemäß § 18 Abs. 5 SPO in der Entscheidungsgewalt der Antragstellerin. Lediglich die Höhe der begleitenden Strafgebühr müsse von der VSK nachträglich festgesetzt werden.

Die dazu mitgereichte Entscheidung vom 23.02.2024 lässt erkennen, dass die Antragstellerin den Nichtantritt des Antragsgegners zum vorbenannten Spiel am 10.02.2024 nicht als Fall der höheren Gewalt gemäß § 18 Abs. 2 SPO bewertet und das Spiel Nr. 51 zwischen dem Antragsgegner und dem beigezogenen Verein Lilientaler Wölfe als vor forfait gegen Antragsgegner gewertet hat. Nur die begleitende Geldstrafe gemäß § 6.1 Gebührenordnung sei noch auszusprechen.

Der Verein TV Lilienthal von 1862 e.V. war in das Verfahren einzubeziehen, da eine Entscheidung zur Spielwertung auch den vorgenannten Verein betrifft.

II.

Der Antrag der Antragstellerin war abzuweisen.

Die Abweisung des Antrages begründet sich darin, dass für die Entscheidung, ob ein Fall höherer Gewalt vorliegt und wie dieser im Fall der Bejahung zu sanktionieren ist, ausschließlich die VSK zuständig ist.

In § 18 Abs. 2 SPO wird geregelt, welche Gründe für eine erneute Austragung eines ausgefallenen Spiels in Frage kommen. Dabei ist zu prüfen, ob ein fehlbares Verhalten eines Vereins, der angesetzten Schiedsrichter oder des nicht angetretenen Teams vorliegt. Im vorliegenden Fall ist zu prüfen, ob ein Fall höherer Gewalt vorliegt, weil vom Antragsgegner 15 Bescheinigungen an die Antragstellerin eingereicht wurden, die als Nachweis zur Unterschreitung der Mindestspielerzahl gemäß § 2 Abs. 16 SPO dienen sollen. Die Antragstellerin zählt die Bescheinigungen von Arbeitgebern nicht als Beweismittel für das Vorliegen einer höheren Gewalt, da bei entsprechender Planung im Vorfeld von Spieltagen Arbeitseinsätze vermieden werden könnten.

Wenn kein Fall der höheren Gewalt vorliegt, führt das hier zur Feststellung eines nicht ausgetragenen Spiels und damit zum Ausspruch der Forfait-Wertung und einer begleitenden Geldstrafe. Die dabei auszusprechende Strafgebühr liegt gem. § 6 Abs. 1 GBO bei Nichtantritt zum Spieltag pro Spiel in der FBL bei bis zu 5.000,00 Euro, wodurch keine Entscheidung ohne Ermessensspielraum durch die Antragstellerin mehr möglich ist. Daraus ergibt sich die Zuständigkeit der VSK gem. § 3 Abs. 1 Satz 2 REO.

Würde man der Rechtsauffassung der Antragstellerin folgen, kämen es zu zwei Entscheidungen zu einem und demselben Sachverhalt, indem es zu einer unzulässigen Trennung der möglichen auszusprechenden Sanktionen kommt (Forfait-Wertung und begleitende Geldstrafe). Es kann zu einem fehlbaren Verhalten eines Spielers/einer Spielerin/ oder eines Vereins oder eines sonstigen Dritten keine geteilten Entscheidungen zur Strafe und zum Strafmaß durch die verschiedenen Akteure von FD (hier: SBK und VSK) geben. Die Prüfung eines fehlbareren Verhaltens des Antragsgegners obliegt dann entweder der Antragstellerin oder bei einer Antragstellung durch die Antragstellerin an die VSK der VSK, damit eine einheitliche Entscheidung in der Sache gewährleistet ist. Es kann dann nicht eine geteilte Entscheidung durch die Antragstellerin oder der VSK zum gleichen Sachverhalt geben. Selbst wenn man den Antrag der Antragstellerin zur Festlegung einer begleitenden Geldstrafe nachgehen würde, müsste eine parallel Prüfung des Vorliegens oder des Nichtvorliegens des Falls einer höheren Gewalt durch die VSK erfolgen, mit der Konsequenz, dass man den Sachverhalt und damit die vorgebrachten Entschuldigungsgründe des Antragsgegner ggf. anders als die Antragstellerin bewertet. Das würde dann zu zwei divergierenden rechtsmittelfähigen Entscheidungen zu einem und demselben Sachverhalt führen.

Würde die VSK ebenfalls dazu kommen, dass es sich hier um keinen Fall der höheren Gewalt handelt, gehört es zur Bemessung der begleitenden Geldstrafe, dass man sich den Sachverhalt im Einzelnen und die vorgelegten Bescheinigungen ansieht, um eine angemessene Höhe der Geldstrafe bestimmen zu können. Dazu sind weder Unterlagen

zugereicht noch weiter gehende Erläuterungen durch die Antragstellerin vorgenommen wurden.

Deshalb war der Antrag vom 28.02.2024 der Antragstellerin zurück zu weisen, da die Antragstellerin für die Entscheidung zur Wertung des Spiels Nr. 51 der 2. FBL Herren Nord/West nicht zuständig ist.

III.

Da die Antragstellerin als Kommission des Floorballverbandes Deutschland einen Antrag gestellt hat, sind die Kosten in diesem Fall nicht zu erheben.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung können die Beteiligten gem. § 18 Abs. 1 REO innerhalb von 10 Tagen nach Zustellung dieser Entscheidung per elektronischer Zustellung mit Empfangsbekanntnis an die Berufungskammer (brk@floorball.de) und in Kopie an die Geschäftsstelle des Floorball-Verband Deutschland e.V. (office@floorball.de) Einspruch einlegen. Auf die Berechnung des Fristlaufs gem. § 6b REO wird verwiesen.

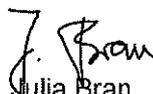
Der Einspruch muss mindestens die Anträge, die Darstellung des Sachverhalts und die Begründung sowie ggf. Angaben der Beweisanträge (§ 19 REO).

Die gem. § 18 Abs. 2 REO innerhalb der 10- Tages- Frist zu zahlende Protestgebühr in Höhe von EUR 50,00 ist nur durch die am Verfahren beteiligte Vereine im Fall der Rechtsmitteleinlegung n zu zahlen, die Antragstellerin ist als eine Kommission des Floorballverbandes Deutschland davon freigestellt.

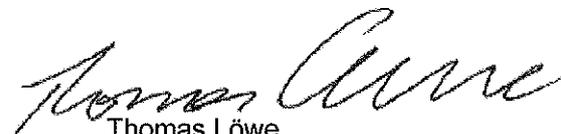
Grimma, Halle, Magdeburg



Ralf Kühne
Vorsitzender



Julia Bran
Beisitzerin



Thomas Löwe
Beisitzer